

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Schatz, Freundinnen und Freunde

betreffend Anwendung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes in Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz

eingebraucht im Zuge der Debatte über Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (1076 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSDB-G)

§ 68 des Bundesvergabegesetzes sieht den Ausschluss von Unternehmen vor, die wesentliche Regelungen des Arbeits- und Sozialrechtes missachten oder Sozialversicherungsabgaben nicht entrichtet haben. Da das Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz genau diese Handlungen unter Strafe stellt, ist es im Vergabeverfahren zu berücksichtigen. In der Praxis ist dies jedoch nicht möglich, da AuftraggeberInnen nach dem Bundesvergabegesetz keine Möglichkeit haben, Auskunft aus der Evidenz nach § 71 AVRAG zu erhalten. Außerdem soll im Bundesvergabegesetz klargestellt sein, dass AuftraggeberInnen nach dem Bundesvergabegesetz verpflichtet sind, Strafen nach dem LSDBG als Ausschlussgrund zu berücksichtigen: Es muss sichergestellt sein, dass öffentliche Aufträge nicht an Unternehmen vergeben werden können, die wegen Unterentlohnung nach den Bestimmungen gegen Lohn- und Sozialdumping bestraft wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler sowie der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, werden aufgefordert, dem Nationalrat ehestens, jedoch längstens bis 1. Mai 2011, einen Gesetzesvorschlag zukommen zu lassen, mit dem sichergestellt wird, dass

1. rechtsgültige Verwaltungsstrafbescheide im Sinne der §§ 7i und 7j AVRAG in Vergabeverfahren als Ausschlussgründe im Sinne des § 68 Abs. 1 Z 5 und 6 Bundesvergabegesetz zu beachten sind;
2. die Evidenz nach § 71 AVRAG gegenüber Auftraggebern im Sinne des Bundesvergabegesetzes im Rahmen von Vergabeverfahren auskunftspflichtig ist.



